



Änderungsantrag

der Fraktion PIRATEN

Asylrecht weiterentwickeln: Teilhabe verbessern, Ressentiments bekämpfen und Menschenrechtsbeschränkungen aufheben!

Drucksache 18/ 598

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel einzubringen, das im § 61 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für Asylbewerber bestehende Arbeitsverbot aufzuheben.

Der Landtag lehnt darüber hinaus grundsätzlich den Vorrang von Sach- gegenüber Geldleistungen im Asylrecht als entmündigend ab und fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für dessen Aufhebung einzusetzen.

Aus gleichem Grund fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine Abschaffung der Residenzpflicht einzusetzen.

Begründung:

In Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) heißt es: „*Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*“ Sowohl der Vorrang von Sach- gegenüber Geldleistungen (z.B. durch dauerhafte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, geregelt in §§ 44-54 AsylVfG) als auch die Residenzpflicht (geregelt in §§ 55-67 AsylVfG) stellen jedoch unnötige, unge-

rechtfertigte und damit aus unserer Sicht unzulässige Einschränkungen der Grund- und Menschenrechte wie etwa des Grundrechts auf Freizügigkeit dar, wie es sie in keinem anderen Land der Europäischen Union gibt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu in seinem Urteil vom letzten Jahr klar: „*Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.***“ (BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. (1 – 140)).

Torge Schmidt

und Fraktion